

**Kreuzungsbereich Josef-Schlicht-Straße/Korfiz
Holm-Straße/Petzetstraße - geeignete Maßnahmen
zur Einhaltung der Rechts-Vor-Links Regelung**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02017 der Bürgerversammlung
des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 12.06.2018

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 13168

**Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom
06.11.2018**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing hat am 12.06.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung bzw. zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ergriffen werden.

Die angesprochene Kreuzung befindet sich innerhalb einer Tempo-30-Zone. Verkehrszeichen sind nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Die Regelung „rechts-vor-links“ ist in Tempo-30-Zonen der Regelfall. Nach aktueller Mitteilung der Polizei ist die Unfallsituation unauffällig. Die Verkehrssicherheit ist daher gegeben. Gründe, verkehrliche Maßnahmen zu treffen, liegen damit nicht vor. Eine explizite Beschilderung der Regelung „rechts-vor-links“ erfolgt nur in wenigen Ausnahmefällen, wenn eine Kreuzung tatsächlich sehr schlecht einsehbar ist und sich daraus eine erhöhte Unfallgefahr bzw. ein erhöhtes Unfallaufkommen ergibt.

Dies ist, wie oben dargelegt, nicht gegeben. Es liegen daher keine Gründe nach der StVO für eine Sperrung der Straße oder für bauliche Maßnahmen vor.

Grundsätzlich wäre es denkbar, die Josef-Schlicht-Straße und die Korfiz-Holm-Straße als Fahrradstraße auszuweisen, da diese beiden Straßen Teil des ausgeschilderten

Radnetzes und Teil einer Radhaupttroute sind. Ob dort der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist bzw. ob dies alsbald zu erwarten ist, müsste ggf. durch eine Verkehrszahlerhebung herausgefunden werden. Da aber derzeit Fahrradstraßen nur ohne Bevorrechtigung ins Tempo-30-Zonennetz integriert werden können, besteht im Hinblick auf das angestrebte Ziel, die Einhaltung der Rechts-Vor-Links-Regelung an besagter Kreuzung zu gewährleisten, mit der Errichtung einer Fahrradstraße kein Verbesserungspotential.

Die Bevorrechtigung von Fahrradstraßen wird derzeit im Rahmen eines Pilotprojektes durch das Kreisverwaltungsreferat geprüft. Nach Abschluss des Versuches erfolgt die Evaluation durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung. Bis es in München bevorrechtigte Fahrradstraßen geben kann, wird es somit noch einige Zeit dauern.

Die beantragten Schrägparker würden aufgrund des Überstandes der Fahrzeuge den Gehweg so verengen, dass ein Passieren insbesondere von Personen mit Kinderwagen und Rollstühlen etc. kaum noch möglich ist.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02017 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 12.06.2018 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HA III - Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:
Die Verkehrssicherheit ist gegeben. Es sind derzeit keine verkehrlichen Maßnahmen notwendig.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02017 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 12.06.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Scholz

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 21

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat T 1

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 21 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 21 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 21 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA III/141
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24